

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sociocultural Anthropology

vom 2. März 2023

Auf Grund von § 32 Abs. 4 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1ff.), zuletzt geändert am 21. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2), hat der Senat der Universität Heidelberg am 28. Februar 2023 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 2. März 2023 erteilt.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Zugang zum Studium
- § 3 Erforderliche Unterlagen zur Aufnahme des Studiums
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Zulassungsausschuss
- § 6 Mastergrad
- § 7 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 8 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 11 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Master-Prüfung

- § 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Master-Prüfung
- § 18 Zulassungsverfahren
- § 19 Umfang und Art der Prüfung
- § 20 Mündliche Abschlussprüfung
- § 21 Masterarbeit
- § 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote
- § 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 25 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 26 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 28 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Der Masterstudiengang Sociocultural Anthropology vermittelt eine theoretisch und empirisch fundierte Ausbildung in Ethnologie. In einer globalisierten Welt kommt der Ethnologie als vergleichender Wissenschaft unterschiedlicher Lebens- und Denkweisen eine besondere Rolle zu. Gegenstand des Master-Studienganges Sociocultural Anthropology ist das fortgeschrittene Studium kultureller Prozesse und Dynamiken in einer global vernetzten Welt, ohne dabei die lokalisierten und praktischen

Dimensionen des Alltagslebens aus den Augen zu verlieren. Der Studiengang befähigt zum Erkennen und zum Verständnis kultureller Prozesse in Begriffen von Bedeutung, Werten, Kommunikation und Praktiken in lokaler, nationaler und transnationaler Perspektive. Diese Prozesse umfassen gesellschaftliche Aspekte von Wirtschaft, Religion, Politik, Gesundheit, Verwandtschaft, Ästhetik und andere, die der Studiengang primär über ihre kulturell vermittelte Dimension betrachtet. Als Teil des Centrums für Asien- und transkulturelle Studien liegt der regionale Fokus des Studiengangs auf Süd- und Südostasien. Andere Weltregionen und westliche Industriegesellschaften werden aber vergleichend in die Analyse miteinbezogen. Im Masterstudiengang Sociocultural Anthropology werden theoretische, methodische und regionale Kenntnisse vertieft, die in einem Bachelorstudiengang in Ethnologie, Sozial- und Kulturanthropologie oder einem verwandten Fach erworben wurden. Der Studiengang befähigt die Studierenden damit zu eigenständiger wissenschaftlicher Forschung, Arbeit und Problemlösung sowie zu fundierten Analysen mit politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder gesamtgesellschaftlichen Zielrichtungen. Der Studiengang befähigt die Absolvent:innen, in diversen Berufsfeldern eigenständig zu arbeiten oder eine wissenschaftliche Promotion zu beginnen. Der Studiengang wird weitestgehend auf Englisch unterrichtet. Mit ihrem Abschluss können die Studierenden wissenschaftliche Präsentationen komplexer Sachzusammenhänge auf Englisch formulieren und präsentieren sowie schriftliche wissenschaftliche Arbeiten auf Englisch verfassen.

- (2) Durch die Prüfung zum „Master of Arts“ soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Zugang zum Studium

- (1) Für das Verfahren der Aufnahme des Masterstudiums sind die Verfahrensbestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZImmO) der Universität Heidelberg in ihrer jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
- (2) Der Zugang zum Masterstudiengang Sociocultural Anthropology im ersten wie im höheren Semester richtet sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (3) Der Studienbeginn ist zum Wintersemester oder zum Sommersemester möglich.

§ 3 Erforderliche Unterlagen zur Aufnahme des Studiums

Zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 sind ergänzend zu den in der ZImmO festgelegten erforderlichen Unterlagen für die Aufnahme des Masterstudiums Nachweise über das Vorliegen der in § 4 genannten Voraussetzungen in Textform beim Zulassungsausschuss einzureichen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für das Studium

- (1) Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. ein vorausgehender Hochschulabschluss im Studiengang Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie

Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener Abschluss im Studiengang Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie (Fachanteil Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie mindestens 50%) oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen vergleichbarer methodischer, thematischer und theoretischer Ausrichtung an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss ist nachzuweisen. Für den Masterstudiengang Sociocultural Anthropology (120 LP) muss der Anteil im Fach Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie in der Regel mindestens 50% oder 70 ECTS-Punkte und in Ausnahmefällen mindestens 20% oder 28 ECTS-Punkte betragen. Bei einem Anteil des Faches Ethnologie/Sozial- und Kulturanthropologie von weniger als 50% oder 70 ECTS-Punkten wird in einem Eignungsgespräch geprüft, ob der Bewerber:innen die notwendige fachliche Qualifikation für ein Studium des Masterstudiengangs Sociocultural Anthropology vorweisen kann.

Ob die erforderliche Qualifikation gegeben ist, wird anhand der nachfolgenden Kriterien - soweit sie über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können- beurteilt:

- Fachrelevante Berufsausbildung,
 - Sprachkenntnisse
 - Praktische Tätigkeiten und
 - Sonstige Leistungen.
- und

2. folgende Sprachkenntnisse

- a) Nachweise für deutschsprachige Studienbewerber:innen (Muttersprache und/oder mit deutschsprachigem Hochschulabschluss)

Deutsche Muttersprachler:innen oder Bewerber:innen, die bereits einen deutschen Hochschulabschluss vorweisen können, müssen Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens nachweisen. Alternativ kann der Nachweis auch durch

- Schulzeugnisse, durch die das Erlernen der Fremdsprache über mindestens 6 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird.
- Nachweis des Unterrichts an einer weiterführenden Bildungseinrichtung, in der Englisch die primäre Unterrichtssprache ist.
- Andere vergleichbare Nachweise;

oder

- b) Nachweise für englischsprachige Studienbewerber:innen (Muttersprache und/oder englischsprachiger Hochschulabschluss)

Englische Muttersprachler:innen oder Bewerber:innen, die bereits einen englischen Hochschulabschluss vorweisen können, brauchen keinen Nachweis der deutschen Sprache. Englische Muttersprachler:innen müssen eine weitere moderne Sprache mit Kenntnissen auf dem Niveau von mindestens 2 Jahren Schulunterricht oder EU Referenzrahmen A2 oder vergleichbaren Kenntnissen nachweisen;

oder

- c) Nachweise nicht deutsch- oder englischsprachiger Studienbewerber:innen

Soweit die Bewerber:innen nicht Deutsche oder Englische Muttersprachler:innen sind, müssen Englischkenntnisse auf Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens

nachweisen. In der Regel erfolgt der Nachweis ausreichender Englischkenntnisse durch den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 Punkten. Ebenso ausreichend ist der Nachweis eines International English Language Test System ab einem Ergebnis von 5,0 oder besser.

- (2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses nach Absatz 1 Ziffer 1 können insbesondere berücksichtigt werden:
1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,5.
 2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
 3. Nachweis über die fachliche Einstufung der:des Bewerber:in innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (hochschulinternes Ranking).
- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) Der Zulassungsausschuss besteht aus mindestens zwei Hochschullehrern und einem akademischen Mitarbeiter. Die Mitglieder wählen unter den Hochschullehrern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus. Die Bewertung von Vorbildungsnachweisen kann im Verfahren nach § 3 Abs. 3 und Abs. 4 in eindeutigen Fällen auf ein Mitglied des Zulassungsausschusses übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch die Fakultät für Verhaltens- und Empirische Kulturwissenschaften bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.

§ 6 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad „Master of Arts“ (abgekürzt M.A.).

§ 7 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Masterprüfung mit der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Die in dieser Prüfungsordnung vorgesehene Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen bleiben unberührt.

- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 52 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Studiengang Ethnologie sowie die mündliche Abschlussprüfung, 18 Leistungspunkte auf fachübergreifende Veranstaltungen), 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der Masterstudiengang Sociocultural Anthropology kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP/CP mit einem anderen Hauptfach studiert werden.
- (5) Als Begleitfach kann grundsätzlich jeder Studiengang gewählt werden, für den ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Alternativ zum Begleitfach können die dafür vorgesehenen 20 Leistungspunkte auch in Lehrveranstaltungen aus dem Fachbereich Ethnologie in den Modulen 2 und 7 erworben werden.
- (6) Unterrichts- und Prüfungssprache ist vorwiegend Englisch. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können auch ganz oder teilweise in deutscher Sprache abgehalten werden. Der Studiengang kann ganz in englischer Sprache absolviert werden. Die Auswahl der Lehrveranstaltungen und Module ist in diesem Fall eingeschränkt.

§ 8 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die sich aus verschiedenen Lehrveranstaltungen zusammensetzen kann. Es besteht nicht nur aus den zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sondern umfasst auch die zu erbringenden Studienleistungen, die für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls notwendig sind.
- (2) Die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung stellen eigene Module dar.
- (3) Alle Module sind Pflichtmodule, d.h. diese müssen von allen Studierenden absolviert werden. Eine Kompensation durch den Abschluss eines anderen Moduls ist stets ausgeschlossen
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Module mit ihren Teilleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (*Transcript of records*) bereitgestellt. Darin werden alle bestandenen Modul-(Teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 9 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus zwei Hochschullehrer:innen, einem:r Vertreter:in der akademischen Mitarbeiter:innen und einem Studierenden mit beratender Stimme. Der:die Vorsitzende und die Stellvertretung sowie die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom

Fakultätsrat auf jeweils zwei Jahre bestellt. Die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Der:die Vorsitzende und die Stellvertretung müssen Hochschullehrer:innen sein.

- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer:innen und die Beisitzer:innen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den:die Vorsitzende:n übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der:die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf den:die Vorsitzende jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer:innen und Beisitzer:innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den:die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des:der Vorsitzenden sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 Prüfer:innen und Beisitzer:innen

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer:innen, Hochschul- und Privatdozent:innen befugt sowie akademische Mitarbeiter:innen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Akademische Mitarbeiter:innen sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfenden bestellt werden, wenn nicht genug Prüfungsberechtigte zur Verfügung stehen.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer:in.
- (3) Zum:zur Beisitzer:in darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die zu prüfende Person kann für die Masterarbeit und für die mündliche Abschlussprüfung eine:n Prüfer:in vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines:r bestimmten Prüfer:in wird dadurch nicht begründet.
- (5) Die:der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 11 Anerkennung von hochschulischen Leistungen und Anrechnung von Leistungen außerhalb des Hochschulstudiums

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im gleichen oder in einem anderen Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten inländischen Hochschule oder Berufsakademie oder anerkannten ausländischen Hochschule oder einer äquivalenten Einrichtung erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Die Abschlussarbeit ist in der Regel von der Anerkennung ausgeschlossen.
- (2) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Universität Heidelberg.
- (3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Antrag hin auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen höchstens 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzen.
- (4) Der Antrag ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzurechnende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast für das Vorliegen von Gleichwertigkeit liegt bei dem Antragsteller.
- (5) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von § 35 LHG einschließlich sinngleicher Bestimmungen dieser Prüfungsordnung begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.

§ 12 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die zu prüfende Person zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person oder eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet anhand der vorgelegten Atteste, ob die Gründe anerkannt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen von der zu prüfenden Person zu verantworten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen. Entsprechendes gilt für Studierende mit

Behinderungen oder chronischen Erkrankungen sowie für Studierende mit pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes.

- (4) Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem bzw. der Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die zu prüfende Person kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Negative Entscheidungen sind der zu prüfenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Arten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind
 1. die mündlichen Prüfungsleistungen
 2. die schriftlichen Prüfungsleistungen
- (2) Macht die zu prüfende Person durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 14 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) In den mündlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein dem Studium entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor einem*r Prüfer*in in Gegenwart eines*r Beisitzers*in abgelegt.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistungen beträgt zwischen 30 und 60 Minuten.
- (4) Über den Verlauf des Prüfungsgesprächs ist für jeden Prüfling eine Niederschrift anzufertigen, aus welcher der Gegenstand, der Verlauf einschließlich etwaiger besonderer Vorkommnisse sowie das Ergebnis der Prüfung zu ersehen sind. Die Anfertigung erfolgt in der Regel durch die beisitzende Person. Die Niederschrift ist von der prüfenden und der beisitzenden Person zu unterzeichnen.
- (5) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 15 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungsleistungen soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt zwischen 60 und 90 Minuten. *Multiple choice* Fragen sind zulässig.
- (3) *Multiple choice* Fragen werden in der Regel durch den/die durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortliche:n der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Die Prüfungsaufgaben sind durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen vor Feststellung des Prüfungsergebnisses zu überprüfen, ob sie Abs. 3 Satz 2 genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der zu prüfenden Person auswirken.

Werden *multiple choice* Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der von der zu prüfenden Person richtig beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der zu prüfenden Personen unterschreitet. (Gleitklausel).

Hat die zu prüfende Person die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der *multiple choice* Prüfungen wie folgt zu bewerten. Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht Note

≥ 50 – 55	4,0
55 – 60	3,7
60 – 65	3,3
65 – 70	3,0
70 – 75	2,7
75 – 80	2,3
80 – 85	2,0
85 – 90	1,7
90 – 95	1,3
95 – 100	1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat die zu prüfende Person zu versichern, dass sie die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren für schriftliche Prüfungsleistungen soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer:innen festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Zwischenwerte über 4,0 sind ausgeschlossen.
- (3) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (4) Eine Modulendnote und die Gesamtnote der Master-Prüfung lautet:
bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 ausreichend
- (5) Bei der Bildung der Modulendnoten und der Gesamtnote der Master-Prüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird gemäß § 19 Abs. 2 berechnet.
- (6) Zusätzlich zur Abschlussnote ist eine Einstufungstabelle entsprechend des ECTS-Users Guide in der jeweils geltenden Fassung auszuweisen, die statistische Auskunft über die Verteilung der erzielten Note innerhalb der jeweiligen Lerngruppe gibt (relative Note).

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 17 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu einer Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Masterstudiengang Sociocultural Anthropology eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang Sociocultural Anthropology oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt nicht verloren hat.
- (2) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich folgende Bescheinigungen vorzulegen über

1. die erfolgreich bestandenen in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten, abzüglich der Leistungspunkte für das MA-Kolloquium, die mündliche Abschlussprüfung sowie die Masterarbeit
2. die erfolgreich bestandenen Module und Lehrveranstaltungen im Begleitfach im Umfang von den in § 3 genannten Leistungspunkten, abzüglich der Punkte, die im Begleitfach mit dem Bestehen einer Abschlussprüfung erworben werden.
3. Neben den für die Zulassung erforderlichen Sprachkenntnissen Grundkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache. Die Grundkenntnisse können durch die erfolgreiche Teilnahme der Grundkurse I und II des Sprachlabors der Universität Heidelberg oder äquivalente Sprachscheine nachgewiesen werden.

§ 18 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den:die Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die zu prüfende Person in einem Masterstudiengang Sociocultural Anthropology oder in verwandten Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt bereits eine Masterprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann die zu prüfende Person die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.
- (3) Aufgrund des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. die zu prüfende Person die Masterprüfung im Studiengang Sociocultural Anthropology oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. die zu prüfende Person sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 19 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen,
 2. der mündlichen Abschlussprüfung,
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich oder mündlich. Die Art und Dauer der Prüfungsleistung wird vom: von der Leiter: in der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben.
- (3) Die Masterprüfung muss in der Reihenfolge studienbegleitende Prüfungsleistungen (Abs. 1 Nr. 1) Masterarbeit (Abs. 1 Nr. 3) mündliche Abschlussprüfung (Abs. 1 Nr. 2) abgelegt werden.

§ 20 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die mündliche Abschlussprüfung soll zeigen, dass die zu prüfende Person die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Ferner soll festgestellt werden, ob die zu prüfende Person über ein breites Grundlagenwissen sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
- (2) Die mündliche Abschlussprüfung wird vor zwei Prüfer:innen oder von einem:r Prüfer:in in Gegenwart eines:r sachkundigen Beisitzer:in abgelegt. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der zu prüfenden Person die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Die mündliche Abschlussprüfung muss spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 abgelegt sein. Bei Versäumen dieser Frist gilt die mündliche Abschlussprüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.
- (4) Für die mündliche Abschlussprüfung kann die zu prüfende Person mit Einverständnis der Prüfenden zwei Themen vorschlagen, aus deren Gebiet geprüft wird; die Prüfung beschränkt sich aber nicht ausschließlich auf diese Prüfungsgebiete.
- (5) Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt etwa 60 Minuten im Hauptfach und etwa 30 Minuten im Begleitfach.
- (6) Die Prüfung wird nach Wahl der zu prüfenden Person in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.
- (7) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der zu prüfenden Person im Anschluss an die Prüfungsleistung bekannt zu geben.

- (8) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörende von der Prüfer:in zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Auf Antrag der zu prüfenden Person oder aus wichtigen Gründen ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 21 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der Sociocultural Anthropology selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Faches Sociocultural Anthropology ausgegeben und betreut werden. Die Ausgabe und Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten einer anderen Fachrichtung an der Universität Heidelberg bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses an einer Einrichtung außerhalb der Universität Heidelberg angefertigt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfungsberechtigten gemäß Satz 1 erfolgt.
- (3) Die zu prüfende Person muss spätestens im Semester, dass auf das Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfungsleistung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 folgt, einen Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit mit einem bereits festgelegten Thema oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit bei dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist gilt die Masterarbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.
- (4) Das Thema der Masterarbeit wird vom:von der Betreuer:in in Absprache mit der zu prüfenden Person festgelegt. Ein Rechtsanspruch der zu prüfenden Person wird dadurch nicht begründet. Auf Antrag sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den:die Vorsitzende:n des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe beträgt fünf Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dem:r Betreuer:in um bis zu zwei Monate, während des Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Bearbeitungsfrist nicht eingehalten, so gilt die Arbeit als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, die zu prüfende Person hat die Fristüberschreitung nicht zu verantworten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich.

§ 22 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren in schriftlicher Form sowie zusätzlich elektronisch fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Arbeit soll eine Zusammenfassung enthalten.

- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die zu prüfende Person schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfer:innen bewertet, von denen eine:r Hochschullehrer:in sein muss. Der:die erste Prüfer:in soll der:die Betreuer:in der Arbeit sein. Der:die zweite Prüfer:in wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; die zu prüfende Person hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch begründet. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer:innen die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen eine:n dritte:n Prüfer:in hinzuziehen.

§ 23 Bestehen der Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung gemäß § 12 Abs. 3 werden die Modulnoten mit ihrem numerischen Wert vor einer Rundung gemäß § 12 Abs. 3 herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 24 Wiederholung der Prüfungsleistungen, Fristen

- (1) Prüfungsleistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungsleistungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit oder der mündlichen Abschlussprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Moduls führt zum Ausschluss aus dem Studium.

§ 25 Masterzeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis ausgestellt, das die Bezeichnung der einzelnen Module mit den in ihnen erzielten Noten (Note gem. § 12 Abs. 3 und numerischer Wert) sowie zugeordnete Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit und die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist von dem:der Dekan:in und dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

- (2) Dem Zeugnis wird ein „Diploma Supplement“ in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutscher und englischer Sprache gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird von dem:der Dekan:in und von dem:der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der:die Vorsitzende hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Der zu prüfenden Person ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der zu prüfenden Person auf schriftlichen Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen.

§ 28 Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Ethnologie vom 8. Juni 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Juli 2010, S. 647), zuletzt geändert am 3. Dezember 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 15. Dezember 2015, S. 1731f) und die Zulassungsordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Ethnologie vom 16. Oktober 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27. Oktober 2014, S. 505 f) außer Kraft.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung bereits in den Masterstudiengang Ethnologie eingeschrieben sind, können noch für sechs weitere Semester ihr Studium nach den bisherigen Regelungen fortsetzen.

Heidelberg, den 2. März 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums ohne Begleitfach (120 CP)
Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums mit Begleitfach (100 CP)
Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums als Begleitfach (20 CP)

Anlage 1: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums ohne Begleitfach (120 CP)

Master without minor subject			120 CP
I. Introductory (Module 1)	1 seminar with oral examination to complete the module	Semester	8 CP
Seminar	Current Debates in Sociocultural Anthropology	1	4 CP
Assignments to complete Module 1:			
Summaries		1	2 CP
Short essay/book review		1	2 CP
II. Thematic Expertise (Module 2)	4 seminars with 2 written assignments in seminars offered by the Institute of Anthropology to complete the module	Semester	26 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Assignments to complete Module 2:			
Seminar paper I	Research focus I – long term paper needs to be written in one of the programme's research foci	1-3	5 CP
Seminar paper II	Research focus II – long term paper needs to be written in another of the programme's research foci	1-3	5 CP
III. Laboratory (Module 3)	Project of own choice over two semesters (field research, research internship, theoretical exploration)	Semester	14 CP
Project	Field research	1-2	14 CP
Project	Research internship	1-2	14 CP
Project	Theoretical exploration	1-2	14 CP
Assignments to complete the Laboratory (Module 3)			
Written research design (Lab 1) and written research report (Lab 2)			
IV: Electives (Module 4)	Tutorial (tutorial plus 1 seminar) or deepening of theoretical and regional expertise (2 seminars)	Semester	14 CP
Tutorial	Instruction of a tutorial	2	4 CP
Seminar	Anthropological seminar with short term paper from Module 2 to deepen theoretical or regional expertise (free choice)	1-3	4 CP
Assignments to complete Module 4 (Tutorial):			
Acquisition of a certificate for didactics at Heidelberg University, supervision of students, learning diary, written final report		1-2	3 CP

Short term paper with free choice of thematical field or region		1-3	3 CP
Seminar	Anthropological seminar with short term paper from Module 2 to deepen theoretical or regional expertise (free choice)	1-3	4 CP
Seminar	Anthropological seminar with short term paper from Module 2 to deepen theoretical or regional expertise (free choice)	1-3	4 CP
Assignments to complete Module 4 (deepening of theoretical and regional expertise):			
Short term paper that needs to be from the same thematical field or region as the first long term paper in Module 2		1-3	3 CP
Short term paper that needs to be from the same thematical field or region as the second long term paper in Module 2		1-3	3 CP

V. Interdisciplinary Modules (Module 5)	Language class / practical- and career-oriented seminars / interdisciplinary methodology / seminars from other relevant subjects / deepening of theoretical or regional expertise	Semester	24 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Assignments to complete Module 5			
Depending on course requirements. Clarify requirements for obtaining 6 CPs before the seminar starts with lecturer. Check eligibility in advance with programme coordinator.			

VI. MA thesis and final exam (Modules 6-8)		Semester	34 CP
Master colloquium	Module 6	4	4 CP
Thesis	Module 7	4	26 CP
Final examination (oral)	Module 8a	4	4 CP

Anlage 2: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums mit Begleitfach (100 CP)

Master with minor subject			100 CP
I. Introductory (Module 1)	1 seminar with oral examination to complete the module	Semester	8 CP
Seminar	Current Debates in Sociocultural Anthropology	1	4 CP
Assignment to complete Module 1:			
Summaries		1	2 CP
Short essay/book review		1	2 CP
II. Thematic Expertise (Module 2)	4 seminars with 2 written assignments in seminars offered by the Institute of Anthropology to complete the module	Semester	26 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	1-3	4 CP
Assignments to complete Module 2:			
Seminar paper I	Research focus I – long term paper needs to be written in one of the programme's research foci	1-3	5 CP
Seminar paper II	Research focus I – long term paper needs to be written in another of the programme's research foci	1-3	5 CP
III. Laboratory (Module 3)	Project of own choice over two semesters (field research, research internship, theoretical exploration)	Semester	14 CP
Project	Field research	1-2	14 CP
Project	Internship	1-2	14 CP
Project	Theoretical exploration	1-2	14 CP
Assignments to complete Laboratory (Module 3)			
Written research design (Lab 1) and written research report (Lab 2)			
IV. Interdisciplinary Modules (Module 5)	Language class / practical- and career-oriented seminars / interdisciplinary methodology / seminars from other relevant subjects / deepening of theoretical or regional expertise	Semester	18 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Seminar or language class		1-3	6 CP
Assignments to complete Module 5			

Depends on course requirements. Clarify requirements to obtain 6 CPs before the seminar starts with lecturer. Check eligibility in advance with programme coordinator.

V. MA thesis and final exam (Modules 6-8)		Semester	34 CP
Master colloquium	Module 6	4	4 CP
Thesis	Module 7	4	26 CP
Final examination (oral)	Module 8a	4	4 CP

Anlage 3: Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiums als Begleitfach (20 CP)

Master as minor subject			20 CP
I. Introductory (Module 1)	1 seminar with oral examination to complete the module	Semester	8 CP
Seminar	Current Debates in Sociocultural Anthropology	1	4 CP
Assignment to complete Module 1:			
Summaries		1	2 CP
Short essay/book review		1	2 CP
II. Thematic Expertise (Module 2)	4 seminars with 2 written assignments in seminars offered by the Institute of Anthropology to complete the module	Semester	10 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	2-3	4 CP
Seminar	Seminar from one of the programme's research foci	2-3	4 CP
Assignments to complete Module 2:			
Seminar paper	Short essay in one of the two seminars	2-3	2 CP
III. Final Exam (Module 8b)		Semester	2 CP
Oral exam		4	2 CP